

12.4 Krankenhäuser und planmäßige Betten

12.4.1 Nach Eigentumsformen

Jahr	Insgesamt		Staatliche Krankenhäuser		Private Krankenhäuser			
					- von Religionsgemeinschaften		von sonstigen Eigentümern	
	Krankenhäuser	Betten	Krankenhäuser	Betten	Krankenhäuser	Betten	Krankenhäuser	Betten
1973	588	184 532	490	171 402	82	12 370	16	760
1974	584	184 214	488	170 797	82	12 710	14	707
1975	577	182 220	483	168 984	81	12 627	13	609
1976	571	180 466	482	167 469	81	12 541	8	456
1977	563	178 555	474	165 625	82	12 538	7	392
1978	559	177 386	472	164 509	82	12 521	5	356

12.4.2 Betten 1978 nach Fachrichtungen

Fachrichtung	1978	Fachrichtung	1978
Allgemein (einschl. Beobachtungsbetten)	289	Venerologie	199
Innere Medizin	36 949	Urologie	3 217
Chirurgie	31 735	Röntgenologie	1 710
Gynäkologie	10 474	Zahn-, Mund-, Kiefererkrankungen	533
Geburtshilfe (Entbindungsbetten)	7 191	Chronisch Kranke	4 517
Kinderkrankheiten (ohne Frühgeburten)	15 000	Orthopädie	5 867
Frühgeburten	1 443	Neurologie	3 003
Infektionskrankheiten	5 506	Psychiatrie	32 571
Augenkrankheiten	2 858	Tuberkulose	5 256
Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten	3 915	Rekonvaleszenz	377
Hautkrankheiten	3 002	Intensivtherapie	1 774
		Insgesamt ...	177 386

13 Öffentliche Finanzen und Sozialleistungen

13.0 Vorbemerkung

Staatshaushalt: Haushalte sämtlicher Finanzträger (Staat, Bezirke, Kreise, Gemeinden). Der Haushalt der Sozialversicherung ist in der DDR Bestandteil des Staatshaushaltes, in der Bundesrepublik Deutschland dagegen vom Staatshaushalt getrennt. Die wichtigsten Einnahmequellen des Staatshaushaltes sind neben den Verbrauchsabgaben die bei der »volkseigenen Wirtschaft« erhobene Produktions- und Dienstleistungsabgabe sowie die Handelsabgabe und die (Netto-)Gewinnabführung.

Sozialversicherung: Im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland sind in der DDR alle Zweige der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten- sowie Arbeitslosenversicherung) zusammengefaßt. Träger der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte ist der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund, Verwaltung für Sozialversicherung, dessen Einnahmen und Ausgaben in Tabelle 13.2 nachgewiesen sind. Die Staatliche Versicherung der DDR ist Sozialversicherungsträger für Mitglieder von Produktionsgenossenschaften, für Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige und sonstige Selbständige. Für die genannten Personenkreise sowie für Schüler und Studenten besteht Versicherungspflicht. Von der Versicherungspflicht befreit sind Personen, deren Einkommen weniger als 75,- M monatlich beträgt. Eine freiwillige zusätzliche Versicherung ist möglich.

Renten und Pflegegelder: Anspruch auf Rente hat jeder Sozialversicherte bei Invalidität, im Alter, für die Folgen von Arbeitsunfällen oder von anerkannten

Berufskrankheiten. Anspruch auf Rente haben außerdem die Hinterbliebenen eines Sozialversicherten.

In der Tabelle 13.4 sind die Renten und Pflegegelder aller Sozialversicherten und die Sozialversicherungsrenten für Arbeiter und Angestellte ausgewiesen.

Vollrenten und Halbrenten: Vollrentenempfänger entsprechen einer Rente beziehenden Person. Rentenempfänger mit Anspruch auf zwei gleichartige Renten erhalten nur die höhere Rente voll und die zweite Rentenleistung gekürzt, und zwar in Höhe von 50% bei Unfallrenten bzw. 25% bei allen übrigen Renten. Die höhere Rente wird als Vollrente, die andere ausgezahlte Rente als Halbrente statistisch erfaßt.

Rentenbeträge: Die Rentenbeträge enthalten verschiedene Zuschläge, z. B. Ehegattenzuschläge, Kinderzuschläge. Nicht enthalten sind die zusätzliche Altersversorgung sowie die ausgewiesenen Pflegegelder.

Bergmannsrenten: Renten, die bei Eintritt der Berufsunfähigkeit als Bergmann bis zum Erreichen der Altersgrenze gezahlt werden; ihre Höhe richtet sich nach der Zahl der Berufsjahre als Bergmann.

Haushaltsrenten: Renten, die als direkte Ausgabe des Staatshaushaltes an einen durch Verordnung bestimmten Personenkreis von Kriegsinvaliden, Wehrmachtsgeschädigten usw. gezahlt werden.

Pflegegelder werden an Rentner mit eigenem Rechtsanspruch gezahlt, wenn sie völlig arbeitsunfähig sind und einer Pflege durch dritte Personen bedürfen.